

# AMTSBLATT

## FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 39 -

---

Nr. 11

Dingolfing, 06. April

2017

---

Wasserrecht;  
Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes für die Wasserversorgung der Ortschaft  
Poldering

Wasserrecht;  
Stau-und Triebwerksanlage Einaugmühle des Herrn Karl Lerbinger, Einaugmühle 1,  
84163 Marklkofen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Mittlere Vils  
für das Haushaltsjahr 2017

Sparkasse Niederbayern-Mitte;  
Aufgebot eines Sparkassenbuches

-----

42-863/3/2/5-E 169

Wasserrecht;

Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes für die Wasserversorgung der Ortschaft Poldering

Die Wassergenossenschaft Poldering hat Unterlagen für die Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes für die Wasserversorgung der Ortschaft Poldering vorgelegt. Die Neufestsetzung ist erforderlich, da das bisherige Schutzgebiet bzgl. Anforderungen und Umgriff nicht mehr den geltenden Vorgaben entspricht.

Die genauen Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind dem Lageplan M 1: 2.500 (Anlage 7) zu entnehmen, der Bestandteil der Unterlagen sowie der zu erlassenden Wasserschutzgebietsverordnung ist.

Im Wasserschutzgebiet sollen bestimmte Handlungen nicht oder nur beschränkt vorgenommen werden. Diese rechtsverbindlichen Verbote und Einschränkungen sind erforderlich, um den besonderen Schutz des für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung genutzten Grundwasservorkommens und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

Dieses Vorhaben wird hiermit öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, dass

1. die Unterlagen von Dienstag, den 18.04.2017 bis Mittwoch, den 17.05.2017 bei der Stadt Landau während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht ausliegen sowie im Internet unter folgendem Link <http://www.landkreis-dingolfing-landau.de/Landratsamt/Veroeffentlichungen/OeffentlicheBekanntmachungen.aspx> einsehbar sind,
2. Einwendungen bei der Stadt Landau oder beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmer 221, bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (31.05.2017) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind,
3. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
4. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
5. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,  
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,  
wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Dingolfing, den 28.03.2017  
Landratsamt Dingolfing-Landau

-----

42-643/2/82

Wasserrecht;

Stau- und Triebwerksanlage Einaugmühle des Herrn Karl Lerbinger, Einaugmühle 1, 84163 Marklkofen

Antrag auf Erteilung einer Bewilligung für die Nutzung einer zusätzlichen Wassermenge von 0,85 m<sup>3</sup>/s aus der Vils zur Stromerzeugung und auf Erteilung einer Plangenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Fischaufstiegs- und abstiegsanlage sowie für den Umbau der Feinrechen auf 15 mm Stababstand sowie auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für das Ausleiten von 300 l/s aus der Vils in die Fischaufstiegs- und -abstiegsanlage und Wiedereinleiten dieser Wassermenge in die Vils

Mit Beschluss des Landratsamtes Dingolfing vom 4.11.1957 wurde dem damaligen Betreiber der Triebwerksanlage Einaugmühle, Marklkofen die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt eine maximale Wassermenge von bis zu 4,8 m<sup>3</sup>/s sowie eine Fallhöhe am Kraftwerk von 1,35 m an der Vils zu nutzen und die Vils beim Triebwerk bis zu 404,898 m über Normal-Null aufzustauen; diese Erlaubnis wurde bis 30.12.1990 befristet.

Eine Nutzwassermenge von 3,95 m<sup>3</sup>/s, eine Fallhöhe am Kraftwerk von 1,12 m sowie eine Stauhöhe von 404,898 m über Normal-Null werden als unbefristetes Altrecht angesehen.

Die derzeitige Nutzung erfolgt mit einer Nutzwassermenge von 3,3 m<sup>3</sup>/s (große Turbinenanlage). Es existiert noch eine kleine Turbinenanlage mit einer Ausbauwassermenge von 1,5 m<sup>3</sup>/s.

Mit Schreiben vom 6.3.2017 hat Herr Karl-Heinz Lerbinger unter Vorlage von Plänen und Beilagen die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für die Nutzung einer zusätzlichen Wassermenge von 0,85 m<sup>3</sup>, die Nutzung einer Fallhöhe von 1,4 m, die Plangenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Fischauf- und -abstiegsanlage und den Austausch der Einlaufrechen mit neuem Stababstand 15 mm und die gehobene Erlaubnis für die Ausleitung von 300 l/s aus der Vils in die Fischauf- und -abstiegsanlage sowie Wiedereinleiten dieser Wassermenge in die Vils, beantragt.

Dies stellen Benutzungen nach § 9 Abs.1 Nr.1, 2 und 4 WHG und Gewässerausbaumaßnahmen nach § 68 WHG dar.

Das Wasserwirtschaftsamt Landshut wird als amtlicher Sachverständiger im Verfahren tätig. Die Fachberatung für Fischerei, die untere Naturschutzbehörde sowie der Fischereiberechtigte werden am Verfahren beteiligt.

Die allgemeine Vorprüfung des Vorhabens nach § 3 c Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nummer 13.14 der Anlage 1 zum UVPG hat ergeben, dass noch unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien die oben genannten Benutzungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich (§ 3 a UVPG).

Dies wird hiermit bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass

1. die Unterlagen, aus denen sich Art und Umfang ergeben, vom 14.04.2017 bis einschließlich 13.05.2017 bei der Gemeinde Marklkofen während der Dienststunden ausliegen sowie im Internet unter folgendem Link <http://www.landkreis-dingolfing-landau.de/Landratsamt/Veroeffentlichungen/OeffentlicheBekanntmachungen.aspx>
2. Einwendungen gegen das Vorhaben bei der Gemeinde Marklkofen oder beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Zi.-Nr. 222, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind,

3. die bis 27.05.2017 eingegangenen Einwendungen im Erörterungstermin behandelt werden,
4. die bis 10.06.2017 eingegangenen Einwendungen Aufnahme in die Begründung der das Verfahren abschließenden Entscheidung finden,
5. beim Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
6. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,  
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann  
wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Dingolfing, den 31.03.2017  
Landratsamt Dingolfing-Landau

-----

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
des Abwasserzweckverbandes Mittlere Vils  
für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 20 der Verbandssatzung und der Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit i.V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Abwasserzweckverband Mittlere Vils folgende Haushaltssatzung:

I.

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab im

**VERWALTUNGSHAUSHALT**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.780.900 €

**VERMÖGENSHAUSHALT**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.886.900 €

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung 2017 wurde vom Landratsamt Dingolfing-Landau mit Schreiben vom 30.03.2017, Nr. 202 – 941/6 genehmigt.

III.

Der Haushaltsplan 2017 liegt in der Zeit vom 18.04.2017 bis einschließlich 25.04.2017 in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes Mittlere Vils, 94419 Reisbach, Landauer Str. 18, Zimmer 9, öffentlich auf (Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO).

Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer der Gültigkeit innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 40 KommZG, § 4 BekV).

Reisbach, 05.04.2017

Abwasserzweckverband Mittlere Vils

gez.

LS

Holzleitner

Verbandsvorsitzender

-----

---

Nr. 11

Dingolfing, 06. April

2017

---

Sparkasse Niederbayern-Mitte;  
Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Aufgebot wurde für das Sparkassenbuch Nr. 3402042281 beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten vom heutigen Tage an, seine Rechte bei der Sparkasse Niederbayern-Mitte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Landau, den 31.03.2017  
Sparkasse Niederbayern-Mitte  
gez.  
Rudolf Sailer  
Gebietsdirektor

-----

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU  
gez.  
Heinrich Trapp  
Landrat